

## Abschrift

84 O 57/24



## Landgericht Köln

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertr. d. d. Vorstand,  
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:



gegen

die FID Verlag GmbH, vertr. d. d. Gf., Koblenzer Straße 99, 53177 Bonn,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender

### Vergleich

zustande gekommen ist:

I.

Die Beklagte verpflichtet sich, es bei Meidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die nachstehende Unterlassungsverpflichtung an den Kläger zu zahlenden angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe von dem Kläger nach

billigem Ermessen bestimmt wird und die im Bedarfsfall von dem zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden kann, zu unterlassen,

1.

im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern für die Teilnahme an dem kostenlosen Webinar „Der Millionärscodex 2.0“ mit der Behauptung zu werben, die Veranstaltung würde zum „Normalpreis“ in Höhe eines bestimmten Eurobetrages gebucht werden, wenn tatsächlich der Preis für eine solche Veranstaltung von der Beklagten zuvor nicht ernsthaft verlangt worden ist,

wie geschehen in der Werbung für das Webinar „Der Millionärscodex 2.0“ gemäß Screenshot vom Internetauftritt der Beklagten in Anlage K1, dort Seite 4;

2.

im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern in Werbung für das Webinar „Der Millionärscodex 2.0“ zu behaupten, in bestimmten Jahren hätte es zu einem bestimmten Anlage-Asset (BITCOIN) Renditen in einer bestimmten Höhe gegeben, ohne hierbei den genauen Zeitraum anzugeben, in dem die Rendite möglich war, wie geschehen gemäß Screenshot vom Internetauftritt der Beklagten in Anlage K1, dort Seite 6.

II.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers i.H.v. 243,51 EUR zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.08.2024 (Rechtshängigkeit).

III.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

IV.

Damit ist der Rechtsstreit LG Köln, 84 O 57/24, erledigt.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf jeweils 59.000,00 EUR festgesetzt.

Der Termin am 14.05.2025 wird aufgehoben.

Köln, 09.05.2025

4. Kammer für Handelssachen

Die Vorsitzende



Vorsitzende Richterin am  
Landgericht